

Telefon: 233 - 39870
Telefax: 233 - 989 - 39870

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
MOR-GB2-211

Einrichtung absolutes Parkverbot an der Einfahrt der Bad-Soden-Straße, Kreuzung Milbertshofener Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01348
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 - Milbertshofen-Am Hart
am 21.06.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10792

Anlagen:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01348
2. Plan

Beschluss des Bezirksausschusses des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 27.09.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung Stadtbezirkes 11 - Milbertshofen-Am Hart hat am 21.06.2023 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01348 (Anlage 1) beschlossen. Darin wird gefordert, in der Bad-Soden-Straße nördlich der Milbertshofener Straße ein absolutes Haltverbot einzurichten, da es hier im Begegnungsverkehr aufgrund der fehlenden Ausweichmöglichkeit zu gefährlichen Situationen käme.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Nach Überprüfung vor Ort und Rücksprache mit der Polizei kommt es an besagter Stelle aufgrund der im Antrag geschilderten Abwicklungsprobleme im Begegnungsverkehr zu Verkehrsspitzen zu Problemen, die durch Errichtung eines Haltverbotes minimiert werden könnten.

So würde ein Haltverbot auf der Ostseite der Bad-Soden-Straße einen Aufstellungsraum für abbiegende Fahrzeuge schaffen, in dem Gegenverkehr abgewartet werden kann, so dass hierdurch die Situation entschärft wird.

Das Mobilitätsreferat wird daher – der Empfehlung folgend – auf der Ostseite der Bad-Soden-Straße nördlich der Milbertshofener Straße ein absolutes Haltverbot auf eine Länge von ca. 10 m anordnen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01348 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 21.06.2023 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferent des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Auf der Ostseite der Bad-Soden-Straße nördlich der Milbertshofener Straße wird ein absolutes Haltverbot auf eine Länge von ca. 10 m angeordnet.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01348 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 21.06.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Fredy Hummel-Haslauer

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 11 - Milbertshofen-Am Hart

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München - Abt. E 4

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 11 - Milbertshofen-Am Hart kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 11 - Milbertshofen-Am Hart kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 11 - Milbertshofen-Am Hart ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Mobilitätsreferat – GB2-211

zur weiteren Veranlassung.

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5